

Vereinssatzung Verein der Bürgerstiftung "Wir Wipperfürther"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein der Bürgerstiftung Wir Wipperfürther"; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Wipperfürth. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bürgerstiftung "Wir Wipperfürther" sowie die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und sozialer Zwecke in Wipperfürth. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- ideelle, personelle und wirtschaftliche Unterstützung der Bürgerstiftung "Wir Wipperfürther"
- die Verwendung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen für eigenständige Projekte in den Bereichen Jugend- und Altenhilfe, Kultur, Freizeit, Stadtbildpflege, Landschaftsverschönerung und soziale Unterstützung in Wipperfürth.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Unvereinbarkeit

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

Mitglieder dürfen nicht Mitglied extremistischer oder verfassungsfeindlicher Organisationen sein, gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und handelt auf demokratischer Grundlage. Mitglieder, die eine damit unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden ausgeschlossen.

§ 4 Beitritt & Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, kann diese ohne Begründung ablehnen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt als einjährige Probemitgliedschaft und wird danach in eine Vollmitgliedschaft überführt, es sei denn der Vorstand widerspricht der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod oder der Auflösung des Mitglieds
- durch Austritt
- durch Ausschluss (insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten oder Mitgliedschaft in verfassungsfeindlichen Organisationen)
- durch Auflösung des Vereins

Der Austritt muss schriftlich bis zum 30.09. zum Jahresende gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur mit Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- rechtsextreme, rassistische oder diskriminierende Haltungen äußert,
- mehr als zwei Jahresbeiträge in Verzug ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit über den Ausschluss. Die betroffene Person erhält mindestens zwei Wochen vorher den Ausschlussantrag und kann eine Stellungnahme abgeben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht auf Information und Mitwirkung. Sie sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse zu beachten sowie Beiträge fristgerecht zu zahlen. Details können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Mittelaufbringung

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich. Ersatz notwendiger Auslagen ist möglich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzendem, Kassierer und Schriftführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer.
3. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Aufgaben: a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung c) Aufnahme von Mitgliedern d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
5. Beschlussfähigkeit besteht bei Einladung aller Vorstandsmitglieder und Anwesenheit von mind. zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
6. Einladung erfolgt per E-Mail, ersatzweise postalisch mind. eine Woche vorher.
7. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Protokollpflicht mit Angaben zu Ort, Zeit, Teilnehmern, Beschlüssen und Abstimmung.

§ 9 Kassenprüfer

Bis zu zwei Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit u.a. für:
 - Jahresberichte, Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Aufnahmebeschwerden und Ausschlüsse
2. Ordentliche Mitgliederversammlung 1x jährlich, außerordentliche bei Bedarf oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder.
3. Einladung per E-Mail, ggf. postalisch mind. zwei Wochen vorher mit Tagesordnung.
4. Leitung durch Vorsitzenden oder Stellvertreter. Bei Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Abstimmung per Handzeichen, auf Antrag geheim.
6. Beschlussfähigkeit bei ordnungsgemäßer Einladung.
7. Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit, Auflösung mit 3/4-Mehrheit, jeweils der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
8. Vorstand wird einzeln gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Protokoll wird vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben und enthält u.a. Ort, Zeit, Teilnehmer, Abstimmungsergebnisse.

§ 11 Datenschutz

Verarbeitet werden: Name, Anschrift, Kontakt- und Vereinsdaten. Verwendung ausschließlich zur Mitgliederverwaltung. Einzelheiten werden in der DSGVO geregelt. Änderungen sind dem Verein mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur mit 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung "Wir Wipperfürther", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Gültigkeit

Mit dieser Satzung verlieren die vorherigen Fassungen der Satzung ihre Gültigkeit.

Diese Satzung tritt mit der heutigen Beschlussfassung in Kraft.

Wipperfürth, den 10.06.2025

